

# Blick in die Wissenschaft 31

Forschungsmagazin der Universität Regensburg

#### Warum begehen Menschen Gewaltakte?

Multi- und interdisziplinäre Gewalterklärungen

Deutschland – Land mit fehlender Kultur und Tradition für Kinderschutz

#### Risiko: Flirt

Annäherung und sexueller Übergriff aus psychologischer und kulturwissenschaftlicher Sicht

Menschen brauchen Hilfe, andere schauen nur zu?

Der Bystander-Effek

#### **Gewalt und Aggression:**

Was sieht der Unfallchirurg – was wissen wir über die Opferperspektive?

#### Auge um Auge, Mandibel um Mandibel

Tödliche Kämpfe im Ameisenstaat

#### Nagezahn um Nagezahn

Translationale Tiermodelle für Aggression

### Zwischen humaner Religion und schädlichen Glaubensmächten

Ambivalente Beziehungen zwischen Religion und Gewalt

#### Radikale Ästhetik wider antijüdische Gewalt

Pogrome in Text und Bild

#### Das Konzentrationslager – das *ganz* Andere?

Geschichtsbild, Wahrnehmungsprozesse und die Literatur der Überlebenden

#### "Lasciate ogni speranza voi ch'entrate!"

Formen des Widerstands in "totalen Organisationen"

#### Gewalt Mensch – Tier

Geschichte und Begründung des Verbots der Tierquälerei

#### **Demokratie und Gewalt**

Spuren einer Transformationsgeschichte











Blick in die Wissenschaft Forschungsmagazin der Universität Regensburg ISSN 0942-928-X, Heft 31/24. Jahrgang

#### Herausgeber

Prof. Dr. Udo Hebel Präsident der Universität Regensburg

#### Redaktionsbeirat

Prof. Dr. med. Reinhard Andreesen Prof. Dr. rer. pol. Susanne Leist Prof. Dr. rer. nat. Christoph Meinel Prof. Dr. phil. Ursula Regener Prof. Dr. rer. nat. Klaus Richter Prof. Dr. phil. Hans Rott

Universität Regensburg, 93040 Regensburg Telefon (09 41) 9 43-23 00 Telefax (09 41) 9 43-33 10

#### Verlag

Universitätsverlag Regensburg GmbH Leibnizstraße 13, 93055 Regensburg Telefon (09 41) 7 87 85-0 Telefax (09 41) 7 87 85-16 info@univerlag-regensburg.de www.univerlag-regensburg.de Geschäftsführer: Dr. Albrecht Weiland

#### Abonnementservice

Bastian Graf b.graf@univerlag-regensburg.de

#### Anzeigenleitung

Corinna Kestler info@univerlag-regensburg.de

#### Herstellung

Universitätsverlag Regensburg GmbH info@univerlag-regensburg.de

#### Einzelpreis € 7,00

#### Jahresabonnement

bei zwei Ausgaben pro Jahr € 10,00 / ermäßigt € 9,00

für Schüler, Studenten und Akademiker im Vorbereitungsdienst (inkl. 7% MwSt) zzgl. Versandkostenpauschale € 1,64 je Ausgabe. Bestellung beim Verlag

Für Mitglieder des Vereins der Ehemaligen Studierenden der Universität Regensburg e.V. und des Vereins der Freunde der Universität Regensburg e.V. ist der Bezug des Forschungsmagazins im Mitgliedsbeitrag enthalten.



Henning Ernst Müller



Inga Neumann



Isabella von Treskow

## Gewalt

in verschiedenen Formen steht mehr denn je im Fokus der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit. Zum einen erlebt Deutschland politische Gewalt mit neuer Stärke, etwa die rassistischen Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte oder die Protestaktionen der Gegner der europäischen Krisenpolitik anlässlich der Eröffnung der neuen Zentrale der EZB. Zum anderen sind wir mit verheerenden politischen Zuständen und Kriegssituationen in vielen Ländern der Erde konfrontiert, etwa in der Ukraine, in Syrien oder im Irak, v. a. mit der exzessiven und medial verbreiteten Grausamkeit des IS, mit Machtkonflikten, die Flüchtlinge nach Deutschland treiben. Gewalt findet ebenfalls, wenn auch weniger sichtbar, in privatem Rahmen statt: Gewalt gegen Kinder, Gewalt in der Familie, sexuelle Gewalt.

Den biologischen, historischen und sozialen Ursachen von Gewalt und Aggression, ihren Folgen in Geschichte und Gegenwart für Individuum und Gesellschaft ebenso wie dem Zusammenhang von Aggression, Gewalttaten und medialer Wahrnehmung widmet sich der interdisziplinäre Themenverbund der Universität "Gewalt und Aggression in Natur und Kultur". In dieser Ausgabe des Forschungsmagazins gibt er Einblicke in die Vielfalt seiner Perspektiven und Einzelthemen.

Der Themenverbund formierte sich 2010 als Zusammenschluss von etwa dreißig Forscherinnen und Forschern aus sieben Fakultäten der Universität Regensburg mit dem Ziel, sich mit unterschiedlichen Aspekten von Aggression bzw. Gewalt aus naturwissenschaftlicher, medizinischer sowie geistes- und gesellschaftswissenschaftlicher Sicht auseinanderzusetzen. Der Akzent liegt besonders auf neuen disziplinären Querverbindungen und daraus hervorgehenden Fragen – Amok und frühe Traumatisierung zählen beispielsweise dazu.

Wo Gewalt auftritt, wird schnell klar, dass sie nur bedingt eindimensional begriffen werden kann. Vielmehr verdeutlichen die im Verbund identifizierten komplexen Themenbereiche, dass eine interdisziplinäre Herangehensweise conditio sine qua non für eine weiterreichende Forschung ist. So beschäftigen sich an unserer Universität mit dem Thema Gewalt und Aggression sowohl empirisch arbeitende Disziplinen wie Biologie, Psychologie, Kriminologie und (Forensische) Psychiatrie als auch etwa hermeneutisch oder soziologisch arbeitende, z. B. kultur- und gesellschaftswissenschaftlich orientierte Disziplinen der Geisteswissenschaften. Dabei gilt es, sich mit zahlreichen fächerspezifischen Unterschieden hinsichtlich der Begriffsdefinitionen, methodischen Ansätze und inhaltlichen Dimensionen auseinanderzusetzen.

Ein besonderes Anliegen ist dem Themenverbund, regelmäßig in öffentlichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen über aktuelle Schwerpunkte zu informieren und eine Brücke zwischen Universität und Gesellschaft zu schlagen. Sowohl beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Verbunds wie externe Experten und Forscherinnen oder Forscher anderer Universitäten diskutieren hierbei etwa zu den Themen "Amok und Jugendgewalt" (2011), "Aggression und Kooperation" (2012), "Widerstand in Organisationen" (2014), "Dunkelfeld Pädophilie" (2014) oder "Frühes Trauma – spätere Gewalt" (2014).

Das zentrale Projekt des Themenverbunds ist der im Wintersemester 2013/2014 begonnene interdisziplinäre Masterstudiengang "Kriminologie und Gewaltforschung", in dem die Forschungsgegenstände der Mitglieder des Themenverbunds in der Lehre zusammengeführt werden.

### **Gewalt Mensch – Tier**

## Geschichte und Begründung des Verbots der Tierquälerei

Friedrich-Christian Schroeder

Der Themenverbund Gewalt und Aggression in Natur und Kultur erforscht Ursachen und Folgen von Gewalt und Aggression unter Tieren und unter Menschen und versucht dabei, Beziehungen zwischen den beiden Bereichen zu ermitteln. Es gibt jedoch auch einen Zwischenbereich, nämlich die Gewalt von Menschen gegen Tiere. Diese soll hier nicht phänomenologisch dargestellt oder ätiologisch oder sonst empirisch untersucht werden. Stattdessen soll die langwierige geistesgeschichtliche theologische, philosophische und rechtstheoretische Entwicklung zu ihrer Diskriminierung und Pönalisierung aufgezeigt werden. Die Diskussion darüber dauert bis heute an.

Schon in alten Rechtsquellen wie dem Codex Hammurapi von ca. 2000 v. Chr. und dem Gesetzbuch der jemenitischen Hijariten aus dem 6. Jahrhundert v. Chr. sind Verbote gegen die Überforderung von Zugtieren mit Gewalt überliefert. Grundsätzlich aufgeworfen wurde die Thematik aber erst in der Aufklärung. Ende des 17. Jahrhunderts wurden in der moraltheologischen Literatur den von Samuel von Pufendorf entwickelten Pflichten des Menschen gegen Gott, gegen sich selbst und gegen andere Menschen Pflichten gegenüber Tieren zur Seite gestellt. Ein frühes praktisches Beispiel ist die Schrift des Altdorfer Alumneumsinspektors Siegmund Jacob Apin An liceat brutarum corpora mutare et speciatim, Ob es recht sey daß man den Hunden die Ohren abschneide, variis observationibus aucta et a nonnullorum obiectionibus vindicata von 1720 übrigens ein schönes Beispiel für den Übergang von der lateinischen zur deutschen Sprache in der Wissenschaft.

Den Durchbruch in das positive Recht vollzog 1782 der Leipziger Professor Karl Ferdinand Hommel in seiner Glossensammlung mit dem poetischen Titel Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientum, neque tamen legibus decisarum (Gedicht von Fragen, die vor Gericht täglich begegnen, aber gleichwohl von den Gesetzen nicht entschieden sind). Er wies den Einwand, dass eine Pflicht immer ein Forderungsrecht der Gegenseite voraussetze, zurück. Skurril ist sein Hinweis, dass die Tötung von Bären, Hyänen, Löwen und anderen schädlichen Tieren, die mit dem Menschen in beständigem Kriege lebten, nach dem ius belli erlaubt sei. Die Wissenschaft dachte offensichtlich schon damals global.

Allerdings gelang es Hommel nicht, die Auffassung, dass eine Pflicht ein Recht der Gegenseite voraussetze, zu durchbrechen. Auch Immanuel Kant lehnte Pflichten des Menschen gegenüber dem Tier ab, sah die grausame Behandlung der Tiere aber als Verletzung der Pflicht des Menschen gegen sich selbst an, weil dadurch das Mitgefühl an ihrem Leid im Menschen abgestumpft und eine der Moralität, im Verhältnis zu anderen Menschen, sehr diensame natürliche Anlage geschwächt und nach und nach ausgetilgt werde.

In England hatte die Grobheit der Viehknechte in der Großstadt London schon Anfang des 18. Jahrhunderts zu Anklagen der Presse geführt. 1789 wies der Philosoph Jeremy Bentham darauf hin, dass Tiere Schmerz empfinden könnten, und verlangte eine Übertragung der Abschafung der Sklaverei auf die Tiere. Gesetzesvorlagen gegen die Stierhetze wurden aber abgelehnt, und zwar mit der "sozialen" Begründung, dass sie den Armen ihre

Belustigung nehmen würden und sich ausschließlich gegen die Angehörigen der unteren Klasse als Täter richteten. Schließlich erging 1822 auf Antrag des Abgeordneten Richard Martin der Act to prevent the cruel and improper Treatment of Cattle, der so genannte Martin's Act, der allgemein als Geburtsstunde des Tierschutzrechts angesehen wird. Martin erhielt den Spitznamen "Humanity Dick".

1824 wurde in London die Society for the Prevention of Cruelty to Animals gegründet, die alsbald einen großen Einfluss gewann. Auch in Deutschland entstand eine mächtige Tierschutzbewegung; der Münchener Tierschutzverein zählte 1850 über 5.000 Mitglieder, seine Druckschriften wurden in die Sprachen zahlreicher Nachbarländer übersetzt.

Nach und nach erließen die deutschen Einzelstaaten Gesetze, wonach das Quälen oder rohe Misshandeln von Tieren strafbar war, soweit es öffentlich erfolgte. Dieser Zusatz schränkte nicht nur den Anwendungsbereich ein, sondern verlagerte den Schutz vom Tier selbst auf die Gefühle der Menschen. Er wurde daher immer wieder angegriffen. Es blieb den Nationalsozialisten vorbehalten, diese Gesetzeslücke zu schließen und damit einen Popularitätsgewinn zu erzielen. Schon in einem ihrer ersten Reformgesetze, dem Änderungsgesetz vom 26.5.1933, fügten sie in das Strafgesetzbuch einen neuen § 145b ein mit dem Wortlaut: "Wer ein Tier roh misshandelt oder absichtlich guält, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft." Sechs Monate später wurde dieser Paragraph in ein ausführliches Tierschutzgesetz überführt. Damit wurde zum ersten Mal das Tier selbst als Schutzobjekt des Strafrechts anerkannt.

Daraufhin verlieh die Eichelberger Human Award Foundation in Seattle (USA) Adolf Hitler die Goldene Medaille für besondere Verdienste um die Tierschutzbewegung, da sich dieses Gesetz nicht nur zum Schutze der Tiere innerhalb der deutschen Grenzen auswirke, sondern durch sein Beispiel dazu beitrage, andere Völker außerhalb Deutschlands zur Beachtung der Prinzipien der Gerechtigkeit, Freundlichkeit und anständigen Behandlung jener Geschöpfe anzuregen und zu erziehen, die keine Sprache haben, mit der sie ihren Nöten Ausdruck geben könnten. Nachdem das deutsche Konsulat in Seattle im Auftrage des Auswärtigen Amtes die "einwandfreie arische Abkunft" von Mrs. Eichelberger festgestellt hatte, nahm Hitler die Auszeichnung an. Es braucht nicht erwähnt zu werden. dass der nationalsozialistische Tierschutz in radikalem Kontrast zu dem Vorgehen des Nationalsozialismus gegen Menschen stand. Aber die Verknüpfung von Tierliebe und Menschenverachtung findet sich in der Geschichte mehrfach.

Nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus wurden nur dessen rechtsstaatswidrige Gesetze aufgehoben, wozu das Tierschutzgesetz nicht gehörte. Allerdings ging die Diskussion um den Tierschutz weiter. Das neue Tierschutzgesetz von 1972 erweiterte den Tierschutz von der Tierquälerei auf die Tötung von Tieren und nannte diese sogar an erster Stelle. Damit wurde nicht nur das Rechtsgut der Vorschrift endgültig und eindeutig auf den Schutz des Tieres als solchen vorgeschoben, sondern auch die Problematik der massenhaften Erforderlichkeit der Tötung von Tieren zur Ernährung und zum Schutz des Menschen aufgeworfen. Wie frühere ethische und moralische Vorschläge musste sich das neue Tierschutzgesetz mit der weiten Generalklausel "ohne vernünftigen Grund" begnügen. Allerdings wurde der Schutz auf Wirbeltiere beschränkt. Bei dieser Gelegenheit wurde das Verb "quälen" durch die Worte "zufügen lang andauernder oder sich wiederholender Schmerzen oder Leiden" ersetzt und damit der seit 1851 in das Gesetz übernommene Begriff "Tierquälerei" aus der Gesetzessprache beseitigt. Tierversuche sind nur erlaubt, wenn sie zum Erkennen oder Behandeln von Krankheiten unerlässlich und ethisch vertretbar sind.

Bei der Reform von 1982 wurde dann noch § 1 des Gesetzes dahin veredelt: "Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen". Es ist einigermaßen überraschend, wieso in das Gesetz eines weltanschaulich neutralen Staates ein so christlich geprägter Begriff wie der des Mitgeschöpfes geraten konnte.

In der Gegenwart hat sich die Problematik des Tierschutzes von der Schinderei von Zugtieren und der Quälerei der Katze des Nachbarn ganz auf die allein auf Produktion von Tieren und Tiererzeugnissen gerichtete Massentierhaltung und den Transport von Tieren selbst verlagert. Hiermit befassen sich die Massenmedien. Die praktischen Probleme des Tierschutzes sind jedoch nicht Gegenstand dieses Aufsatzes.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die moderne Tierfotografie mit hochauflösenden Teleobjektiven und Makrotechnik die Tierwelt den Menschen sehr viel näher gebracht hat als früher. Dabei zeigt uns das Fernsehen allwöchentlich aus nächster Nähe eine ungehemmte Schmerzerregung im Tierreich. Löwen und Wölfe zerfleischen jämmerlich zappelnde und brüllende Opfer, die sie zuvor von ihren klagenden Müttern abgedrängt haben; lange zappelt ein Frosch im Kopf einer

Schlange mit den Vorderfüßen und Ameisen beißen einen sich verzweifelt wehrenden Käfer der Reihe nach die Beine ab. Es hat sich geradezu ein neues Genre von Horrorfilmen gebildet mit Titeln wie Monsterduelle. Es wird behauptet, dass diese Schmerzen zum Zweck der Ernährung der Tiere und für die Verteidigung ihres Territoriums nötig sind. Aber bei dem stundenlangen Spiel der Katze mit dem verletzten Opfer ist dies schon zweifelhaft. Im Übrigen hat die Evolution zahlreiche störende Faktoren beseitigt und hätte daher auch diese Erfordernisse wegevolutionieren können. Charles Darwin war erschüttert angesichts der in der Natur vorherrschenden Gnadenlosigkeit. Es stellt sich daher die Frage, ob das Mitgefühl des Menschen und die Achtung des Tieres als "Mitgeschöpf" der Natur entsprechen.

#### Literatur

Winfried C. J. Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlass des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933. Unter Berücksichtigung der Entwicklung in England. (Rechtshistorische Reihe 209). Frankfurt a.M.: Peter Lang, 1999.

Günter Erbel, Rechtsschutz für Tiere – Eine Bestandsaufnahme anlässlich der Novellierung des Tierschutzgesetzes. In: Deutsches Verwaltungsblatt. 1986. S. 1235–1258.

Robert v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes historisch, dogmatisch und kritisch dargestellt, nebst Vorschlägen zur Abänderung des Reichsrechts. Berlin: Herr, 1891.

Karl Ferdinand Hommel, Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientum, neque tamen legibus decisarum, ed. quarta, vol. II, Byvruthi, 1782. Theodor Hans Juchem, Die Entwicklung des Tierschutzes von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Reichsstrafgesetzbuch von 1871, jur. Diss. Bonn: o.V., 1940.



**Prof. em. Dr. jur. Dr. jur. h.c. Dr. jur. h.c. Friedrich-Christian Schroeder**, geb. 1936 in Güstrow/Meckl. Studium der Rechtswissenschaft und der Osteuropakunde in Bonn, Berlin und München. 1961–1968 wissenschaftlicher Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität München. Habilitation in München 1968 mit einer Arbeit "Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht" für die Fächer Straf- und Strafprozessrecht und Osteuropäisches Recht. 1968–2004 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Osteuropäisches Recht an der Universität Regensburg.

Forschungsgebiete: Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung.